

## Dokumentation der Arzneimittelanwendungen bei Equiden

<p>Laut Equidenpass <b>Nicht zur Schlachtung bestimmt</b></p> <p>In diesem Fall ist der Equide <b>kein lebensmittellieferndes</b> Tier</p>	<p>Laut Equidenpass <b>Zur Schlachtung bestimmt</b></p> <p>ODER Fohlen, bevor sie einen Equidenpass haben und gechipt sind und dort als nicht zur Schlachtung bestimmt eingetragen wurden.</p> <p>In diesem Fall ist der Equide ein <b>lebensmittellieferndes</b> Tier</p>
<p>Die Entscheidung des Eigentümers: „Nicht zur Schlachtung bestimmt“ ist <b>unwiderruflich</b></p>	<p>Die Entscheidung des Eigentümers: „Zur Schlachtung bestimmt“ kann geändert werden in: „Nicht zur Schlachtung bestimmt“ <b>Dies ist dann aber unwiderruflich</b></p>
<p><b><u>Arzneimittelanwendung</u></b></p> <p>Arzneimittel-Anwendung nach Vorgaben des § 56a (1) Arzneimittelgesetzes</p> <p>Umwidmung im Therapienotstand nach § 56a (2) Arzneimittelgesetz möglich</p> <p>Anwendung von Arzneimitteln über die Verordnung (EU) 37/2010 hinaus möglich, z.B. auch die für lebensmittelliefernde Tiere verbotenen Wirkstoffe aus Tabelle II der Verordnung (EU) 37/2010 dürfen auf Verordnung des Tierarztes angewendet werden.</p> <p><b><u>Dokumentation</u></b></p> <p>Dokumentation von Arzneimittelanwendungen im Equidenpass <b>nicht</b> erforderlich.</p> <p>Arzneimittel-Bestandsbuchführung <b>nicht</b> erforderlich.</p> <p>Tierärztliche Arzneimittel- Anwendungs- und Abgabe- Belege durch den Tierarzt an den Tierhalter <b>nicht</b> erforderlich, die Rechnung ist als Beleg ausreichend.</p>	<p><b><u>Arzneimittelanwendung</u></b></p> <p>Arzneimittel-Anwendung nach Vorgaben des § 56a (1) Arzneimittelgesetzes (nur für Pferde zugelassene Arzneimittel anwenden, gilt für apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Arzneimittel)</p> <p>Weil der Equide in diesem Fall ein lebensmittellieferndes Tier ist, dürfen nur Arzneimittel angewandt werden, deren Wirkstoffe in Tabelle I der Verordnung (EU) 37/2010 gelistet sind.</p> <p>Generell verboten ist die Anwendung von Wirkstoffen aus Tabelle II der Verordnung (EU) 37/2010 (Anwendung = Schlachtverbot)</p> <p>Bei Anwendung von Substanzen aus dem Anhang der Verordnung (EU) 122/2013, der sogenannten „Positivliste“, ist deren Dokumentation im Anhang IX bzw. Teil III/Verabreichte Arzneimittel des Equidenpasses vorgeschrieben (Eintragung im Equidenpass durch den behandelnden Tierarzt)</p> <p><b><u>Dokumentation</u></b></p> <p><b>Bestandsbuchführung</b> über die Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln durch den Tierhalter ist <b>Pflicht</b>.</p> <p>Die Abgabe von <b>Arzneimittel -Anwendungs- und Abgabebelegen</b> durch den Tierarzt an den Tierhalter ist <b>Pflicht</b>. Es ist auch von Seiten des Tierhalters darauf zu achten, dass dieser einen Beleg vom Tierarzt erhält.</p>

## Dokumentation der Arzneimittelanwendungen bei Equiden

### Zusammenfassung:

#### Nicht zur Schlachtung bestimmte Equiden:

Bei nicht zur Schlachtung bestimmten Equiden ist **keine Dokumentation von Arzneimittelanwendungen durch den Tierhalter gesetzlich vorgeschrieben**, da die Schlachtung für den Verzehr durch den Menschen unwiderruflich ausgeschlossen ist.

Das Spektrum der anwendbaren Arzneimittel im Krankheitsfall des Equiden ist breiter, die Therapiemöglichkeiten entsprechend größer als bei zur Schlachtung bestimmten Equiden.

#### **Aber:**

Ein nicht zur Schlachtung bestimmter Equide kann nur euthanasiert bzw. getötet werden, wenn es dafür einen vernünftigen Grund gibt (Tierschutzgesetz § 17), das heißt, ein Weiterleben wäre mit erheblichen Schmerzen oder Leiden verbunden.

Ein zur Schlachtung bestimmter Equide kann jederzeit geschlachtet werden, vorausgesetzt, die Wartezeit nach einer Arzneimittelanwendung wird eingehalten.

### Zusammenfassung:

#### Zur Schlachtung bestimmte Equiden

Wirkstoffe aus Tabelle II der Verordnung (EU) 37/2010 dürfen nicht angewendet werden.

(im Falle der Anwendung ist eine Schlachtung generell verboten)

Durch den Besitzer in der Apotheke oder beim Tierarzt erworbene apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie für Pferde zugelassen sind und nur für die auf dem Arzneimittel angegebene Indikation.

#### **2 Arten der Dokumentation** von Arzneimittelanwendungen vorgeschrieben:

**1.** In den Equidenpass werden nur Arzneimittel-Anwendungen eintragen, deren Wirkstoffe im Anhang der Verordnung (EU) 122/2013, der sogenannten „Positivliste“ gelistet sind  
(Wartezeit für diese Arzneimittel: 6 Monate)

**2.** Bestandsbuchführung über Arzneimittelanwendungen nach Muster der Verordnung über die Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, durch den Tierhalter erforderlich  
(Aufbewahrungspflicht 5 Jahre)

#### Wartezeiten:

Bei der Anwendung von für Pferde zugelassenen Präparaten:  
Die für das Präparat festgesetzte Wartezeit.

Bei der Anwendung von für Pferde nicht zugelassenen Präparaten:  
Mindestwartezeiten nach § 12 TÄHAV: essbare Gewebe 28 Tage

Der zugehörige tierärztliche Arzneimittel- Anwendungs- und Abgabe-Beleg muss ebenfalls 5 Jahre aufbewahrt werden.